

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA / WA' Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1 und 4

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

I1 Höhe der Vollgeschosse - als Höchstmaß

0,4 Grundflächenzahl

F.H max = Maximale Firsthöhe bezogen auf Oberkante fertiger zugeordneter Erschließungsstraße siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

E Nur Einzelhäuser zulässig

ED Nur Doppelhäuser zulässig

EDP Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

o Offene Bauweise

Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßengrenzungsline

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

F Fußweg / Radweg

landwirtschaftliche Wegefläche

O Öffentliche Parkfläche - Stellplatzanordnung nach Detailplanung

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

Flächen für Ver- und Entsorgung

Recyclingcontainer

Traktstation

GRÜNLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Parkanlage

Spielfeld

siehe textliche Festsetzung Nr. 9

Private Grünfläche

ÄNDERUNGSVERFAHREN für die 5. Änderung

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 20.08.2016 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches die 5. Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am 11.09.2016 öffentlich bekannt gemacht worden. Telgte, den 12.05.2016

Bürgermeister

Die folgende Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am 14.09.2016 bis 15.10.2016 einschließlich gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am 11.09.2016 öffentlich bekannt gemacht worden. In gleichen Zeitläufen gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Telgte, den 12.05.2016

Bürgermeister

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 17.12.2016 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 5. Änderung des Bebauungsplanes, Entwurf mit Begründung, öffentlich auszustellen. Telgte, den 12.05.2016

Bürgermeister

Schriftführer

Diese 5. Änderung des Bebauungsplanes - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 08.02.2016 bis 09.03.2016 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 17.12.2016 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 5. Änderung des Bebauungsplanes, Entwurf mit Begründung, öffentlich auszustellen. Telgte, den 12.05.2016

Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 10.05.2016 gem. § 10 des Baugesetzbuches die 5. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am 11.09.2016 öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. Telgte, den 31.05.2016

Bürgermeister

Schriftführer

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes am 25.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. Telgte, den 31.05.2016

Bürgermeister

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten gem. § 16 BauNVO

Schaltreiecke - nachrichtliche Darstellung - sind von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Mit Gehrecht belastete Fläche zugunsten der Anlieger

Mit Fahrrecht belastete Fläche zugunsten der Anlieger

Mit Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Versorgungsträger

Lärmschutzwand, Höhe = 3,0 m abtallend auf mind. 2,5 m (siehe Planeintrag)

Gekennzeichnete Gebäudelücken im Lärmpelbereich I bis III, siehe textliche Festsetzung Nr. 5

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (5) BauGB

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Bahnanlage

Fläche für die Wasserwirtschaft - einschließlich Gewässer (nachrichtlich gem. § 31 WHG)

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

Vorhandene Flurstücksgrenze

Vorhandene Flurstückskummer

Vorhandene Gebäude

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Leitungen z.B. 30 kV Freileitung

Erdaufschüttung / Wallanlage - H max. = 2,0 m

Immissionsgrenze im Orientierungspfad 55 dB(A) tags und 44 dB(A) nachts, siehe Hinweis Nr. 4

FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

Stellung der Hauptgebäude (Hauptfährtrichtung)

Abgrenzung unterschiedlich festgesetzter Hauptfährtrichtungen

RECHTSGRUNDLAGEN für die 5. Änderung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 686), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1995 (GV NRW S. 906), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2152), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

TEXT
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) - 10 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN, CARPORTS UND NEBENANLAGEN (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 (6) und 23 (5) BauNVO)
- Garagen und Carports i. S. d. § 12 BauNVO und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche oder im seitlichen Grenzabstand gem. BauNVO zulässig. Eine Überschreitung der gartenseitigen rückwärtigen Grenzlinie bzw. deren Verlängerung mit der Garage / dem Carport bis zu einer Tiefe von 3,0 m zulässig.
- Garagen und Carports i. S. d. § 12 BauNVO und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO entlang der Grenze zu öffentlichen Verkehrs- und/oder Grünflächen sind mit ihrer Längsseite (Exkavation) in einem Mindestabstand von 5,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt zu lassen.
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEI TEN IN WOHNUNGSBÄUDEN (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)
- Mit Ausnahme der mit WA gekennzeichneten Fläche sind je Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Bei zwei Wohneinheiten muss die Grundstücksgröße jedoch mind. 450 qm betragen.
- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauten gegenüber Außenlärm werden in der DIN 4109 verschiedene Lärmpegelbereiche zugrundegelegt, denen die vorhandenen oder zu erwartenden maßgeblichen Außenlärmpegel zugeordnet sind. Für Außenbauten von Außenlärmern von Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausstellbäumen) sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten:

Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ in dB(A)	Erforderliches $R_{w, \text{avg}}$ in dB	Kennzeichnung Gebäudefront
I	61 bis 65	35	XXXXXXX
II	56 bis 60	30	XXXXXXX
III	51 bis 55	25	XXXXXXX

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes $R_{w, \text{res}}$ hat nach der DIN 4109 zu erfolgen. In den Schalldämmfenstern ist eine schalldämmende Zwergstütze einzubauen. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen/ Rollädenkästen ist deren Schalldämmmaß bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes $R_{w, \text{res}}$ zu berücksichtigen.

Die festgesetzten Schalldämmwände entlang der Alverskirchener Straße 1, 811 / Kreisverkehr sind funktionsgerecht mit einem Schalldämmmaß von >25 dB(A) vor Realisierung der Wohnbebauung zu errichten.

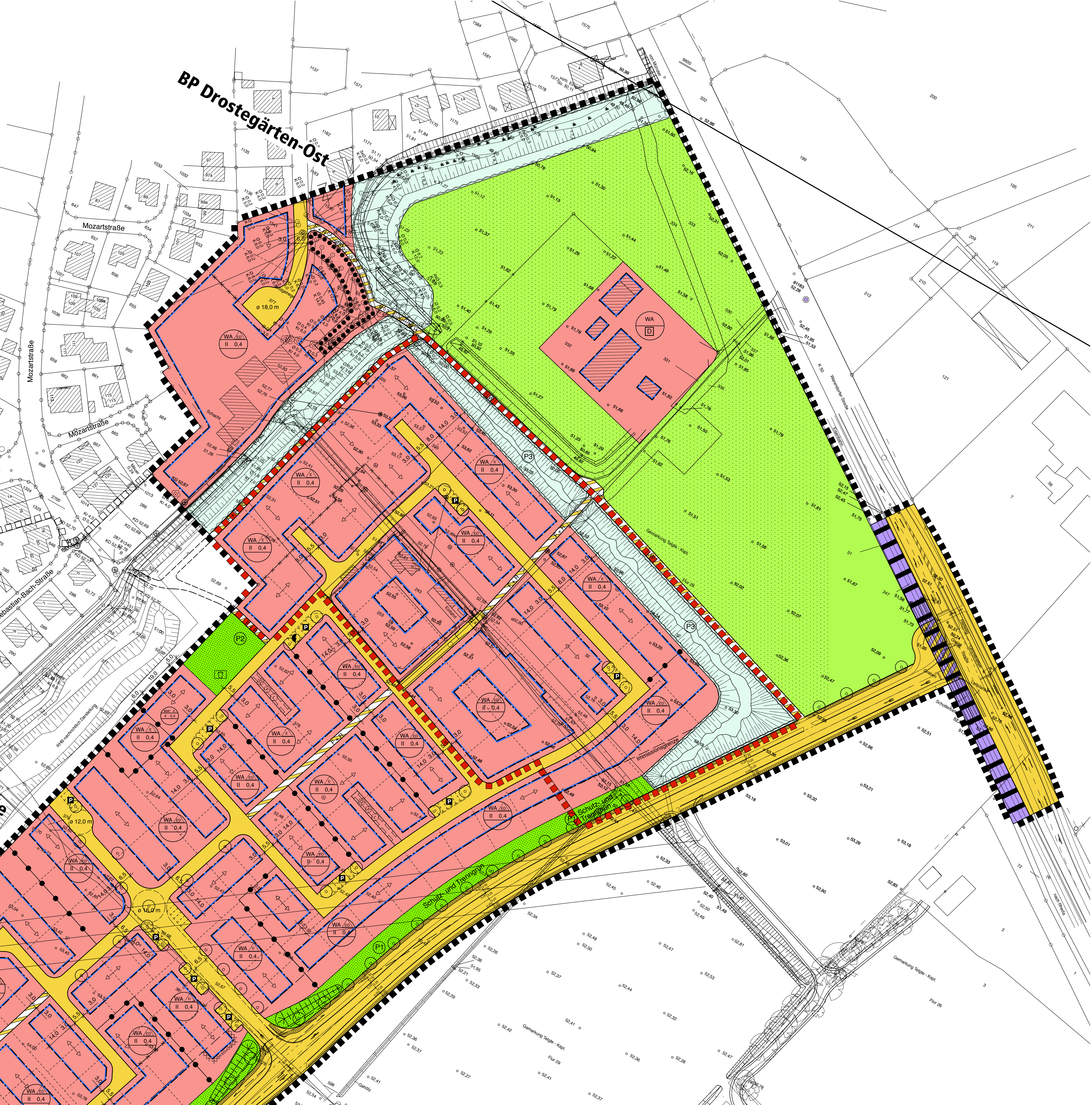
- FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB)
- Entlang der „Uferstreifen“ der bestehenden und geplanten Gewässer i. S. d. WHG sind beidseitig in einem Abstand von 5,0 m, gemessen von Oberkante Böschung, bauliche Anlagen jeglicher Art, auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen, unzulässig.
- ANSCHLUSS AN ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- Entlang der Alverskirchener Straße 1, 811 und der geplanten Südtangente K 50 n sind keine privaten Grundstückszufahrten zulässig.
- MASNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind vollständig bodenversiegelnde Ausführungen unzulässig. Die bestehenden Grundstücke – z.B. Stellplätze, Garagenzufahrten, Zugwege – sind z.B. mit Befestigung mit breiten Fugen (Fugenbreite > 2 cm) etc. auszufüllen.

- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- Je angelegener 4 Stellplätze ist mindestens 1 hochstämmiger bodenständiger Laubbaum II. Ordnung zu pflanzen. Bezüglich der Detailplanung wird auf den Grünordnungsplan verwiesen.
- Innere der festgesetzten Grünflächen sind folgende Pflanzmaßnahmen vorgesehen. Bezüglich der Detailplanung wird auf den Grünordnungsplan verwiesen.
- a) Innerhalb der festgesetzten Grünflächen entlang der K 50 n sind zusätzlich zu der zeichnerisch festgesetzten anzupflanzenden Baumbreite aus Bäumen I. Ordnung aus bodenständigen Gehölzen als Gehölz anzupflanzen.
- b) Für die zeichnerisch festgesetzten Einzelbaumplantagen in der mit dem Kürzel P2 gekennzeichneten Flächen mit der Zweckbestimmung „Spielfeld“ sind bodenständige Bäume I. oder II. Ordnung anzupflanzen. Zusätzlich ist der Spielfeld mit bodenständigen Gehölzen einzugrünen.
- c) In der mit dem Kürzel P3 versehenen Fläche nahe Haus Drost 48 am nördlichen seitlichen Rand der Fläche für die Wasserwirtschaft alle 20 m ein großkroniger bodenständiger Laubbaum I. Ordnung zu pflanzen. Die genauen Standorte werden im Rahmen der Detailplanung im wasserrechtlichen Verfahren festgelegt und sind auf die örtliche Situation abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar.
- d) Für die festgesetzten Gehölze in der mit dem Kürzel P4 versehenen Fläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind bodenständige Bäume II. Ordnung zu verwenden.
- Private Grundstücke sind entlang von Fuß- und Radwegen, entlang der Haupterschließungsstraßen und entlang der im Zentrum gelegenen „Öffentlichen Grünfläche“ P4 mit einer Hanbuchenhecke (Carpinus betulus) einzugrünen. Bezüglich der Detailplanung wird auf den Grünordnungsplan verwiesen.
- Auf den privaten Grundstücken im Bereich der Erschließungsstraßen ist gegenüber der Stellplatzanlei je ein bodenständiger Laubbaum II. Ordnung zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach der Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar. Bezüglich der Detailplanung wird auf den Grünordnungsplan verwiesen.
- Die Grünsubstanz der festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Erhaltungspotential bedingten Flächen sowie der gem. textlicher Festsetzung durchzuführenden Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.
- ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSLÄCHEN (Gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden dem Eingriffswahrscheinlichkeit des Allgemeinen Wohngebiet und öffentliche Verkehrsfläche als Ausgleichsfläche zugeordnet. Die externen Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichsflächenanlei, Emaue, II. Baubestritt, Telgte Kirchspiel Flur 54, Flurstück 202) und III. Baubestritt Telgte Kirchspiel 54, Flurstück 84 werden dem durch die Planung verursachten Eingriff insgesamt als Ausgleich zugeordnet.

HINWEISE

- KAMPFMITTEL Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
- DENMÄLER Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschichtenreihe) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Telgte und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfäl. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unternommen anzugehen (§§ 15 und 16 DCHG NRW).
- GRÜNDUNGSPLAN Den Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB liegt ein Grünordnungsplan zugrunde.
- ARTENSCHUTZ Gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzeinschnitten nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.03 bis zum 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen. Sollten widerwärtig Abbrucharbeiten an bestehenden Gebäuden notwendig werden, sind ggf. notwendige Maßnahmen zur Berücksichtigung des Artenschutzes mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- IMMISSIONSCHUTZ Für die Übergeschosse der direkt an die Lärmschutzwand im Bereich 1, 811 / Kreisverkehr K 50 n angrenzenden Gebäuden wird als Grundgestaltung empfohlen, Schlafraumfenster zur Innenhof- / Innenhofwandseite zu anordnen. Die Festsetzung Nr. 5 (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB) liegt des GdL „Lärmschutztechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Telgte Süd-Ost“ zugrunde (GS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, Kaarst, November 2005 und Dezember 2006).



Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 22.05.2006 bis einschließlich 23.05.2006 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Telgte, den 26.05.2006

Dr. Meendemann
Bürgermeister

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 01.12.2005 wurde dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - in der Zeit vom 03.02.2007 bis einschließlich 06.03.2007 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches erneut öffentlich ausgestellt. Telgte, den 07.03.2007

Dr. Meendemann
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Telgte hat am 18.06.2007 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Telgte, den 18.06.2007

Dr. Meendemann
Bürgermeister

Sachverh.
Schriftführer

Der Rat der Stadt Telgte hat am 15.11.2007 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan erneut als Satzung beschlossen. Telgte, den 15.11.2007

Dr. Meendemann
Bürgermeister

Lehmann
Schriftführer

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 29.01.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wird die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 29.01.2008 Rechtskraft erlangt. Telgte, den 29.01.2008

Dr. Meendemann
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planungsanweisung 1990 (PlanV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2002 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 686), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1995 (GV NRW S. 906), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1153), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

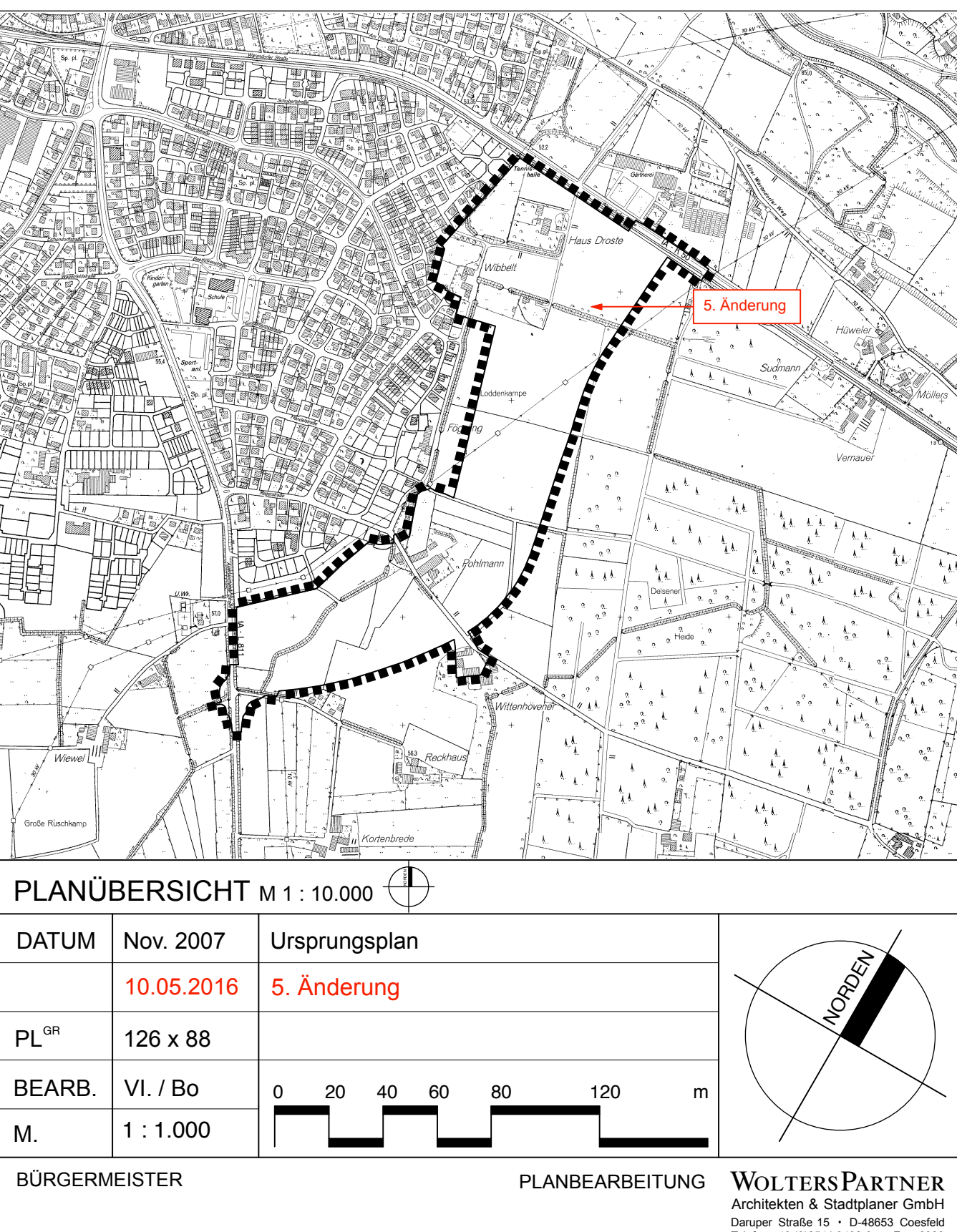
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Einschließlich der Änderungen gem. Ratsbeschluss vom 15.11.2007
Einschließlich der 1. vereinfachten Änderung vom 29.03.2012
Einschließlich der 2. vereinfachten Änderung vom 28.10.2014
Einschließlich der 3. Änderung vom 11.12.2014
Einschließlich der 4. vereinfachten Änderung vom 03.03.2015

STADT TELGTE

BEBAUUNGSPLAN

"TELGTE SÜD-OST" - 5. ÄNDERUNG



PLANÜBERSICHT M 1 : 10.000

DATUM Nov. 2007 Ursprungsplan

PL 10.05.2016 5. Änderung

BEAR. V1 / Bo

M. 1 : 1.000

BÜRGERMEISTER PLANBEARBEITUNG WÖLTERS/PARTNER

Architekten & Stadtplaner GmbH
Wölterstraße 1 • 48683 Telgte
Telefon: 02541 940-10 • Fax: 02541 940-10
www.woelters-partner.de